

# Schutz des Schuldners

## Mögliche gesetzgeberische Zielsetzungen des Schuldnerschutzes

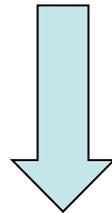
1. Schutz der Persönlichkeit des Schuldners.
2. Sicherung des Existenzminimums für den Schuldner und seine Familie während und allenfalls auch nach der Zwangsvollstreckung;
3. Sicherung der bestehenden Erwerbstätigkeit des Schuldners (Belassung der Berufswerkzeuge);
4. Gewährung eines “fresh start” durch weitgehende Restschuldbefreiung nach dem Vorbild des amerikanischen Rechts.

## Relevante Grundrecht für Schuldnerschutz

- Persönlichkeitsschutz (10 BV)
- Eigentumsgarantie (26 BV)
- Verhältnismässigkeitsgrundsatz (5/36 BV)
- Sozialstaatsprinzip (12 BV: *„Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.“* )
- Effektiver Rechtsschutz (29 BV).

# Ökonomische Begründung des Schuldnerschutzes

- Schutz des Schuldners und seiner Familie.
- Schuldnerschutz als Sozialschutz durch Private.

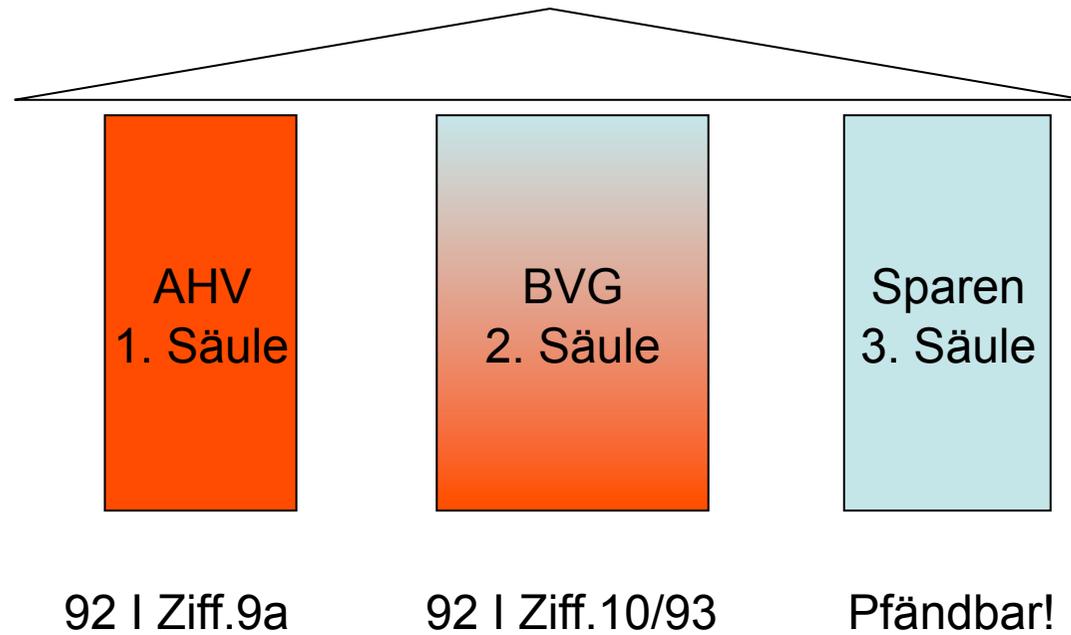


Gläubiger kann Risiko kalkulieren oder durch Vorsicht Risiko vermindern.

# Unpfändbarkeit 92 SchKG

- Existenzsicherung **Schuldner und seine Familie** (..., ..., ...)
- Altersvorsorge (...)
- Schutz der Erwerbstätigkeit (...).
- Persönlichkeitsschutz (...).
- Tierschutz (...)
- Landesverteidigung (...)
- Verhinderung Vermögensverschleuderung (...)
- Auswechslungsrecht des Gläubigers (...)

# Altersvorsorge



# Bedeutung der Einkommenspfändung

Lohnpfändungen	24 % der laufenden Betreibungen.
Vermögenspfändungen	3 % der laufenden Betreibungen.
Deckungsgrad der betriebenen Forderungen	12 %.

Meier/Zweifel/Zaborowski/Jent-Sörensen, Lohnpfändung - Optimales Existenzminimum und Neuanfang, Zürich 1999.  
Zahlen zur Lohnpfändung:

**Einkommenspfändung (93 SchKG)  
Beschränkung auf ein Jahr  
und seine Relativierung**

**Andere Gläubiger**

- Pfändungsanschluss
- Überlagerung der Pfändungsjahre

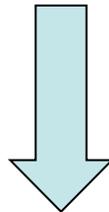
**Erstpfändende Gläubiger**

- Forstsetzungsbegehren während 6 Monaten
- Beliebige neue Betreibungen

**Einmal Lohnpfändung – immer Lohnpfändung**

# Vollzug der Lohnpfändung

- Feststellung der pfändbaren Quote
- Anzeige an den Arbeitgeber (99)
- Revision der Lohnpfändung ( 93 III)



Beschwerde 17 ff.

Anfechtbarkeit/Nichtigkeit

## Faktoren zur Berechnung des Existenzminimums (93/Richtlinien OG)

- Grundbetrag: 1'100.-,
- Zuschläge nach effektiven Ausgaben
  - Mietzins
  - Sozialbeiträge
  - Berufskosten
  - Unterstützungsleistung
- Herabsetzung des Existenzminimums:  
Verdienst des Ehegatten

# Rechtsvergleichung Deutsches Recht

- Zeitliche unbeschränkt
- Pauschalbetrag für Existenzminimum
- Berechnung durch Arbeitgeber
- „Bonus“ für Mehrverdienst: 30% ...